



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co OHG für Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen im Tchibo-Mobilfunktarif

mobil

1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München („O₂“), und dem Kunden über Mobilfunkdienstleistungen der O₂ durch die Verwendung von Guthabekarten („Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O₂ diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Mobilfunkdienstvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. O₂ kann den Antrag des Kunden auch durch Freischaltung der codierten für die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen bestimmten Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) oder Erbringen von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen annehmen.

3 Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

3.1 O₂ stellt dem Kunden einen Mobilfunkanschluss bereit. Über diesen Mobilfunkanschluss kann der Kunde mittels einer Mobilfunkeneinrichtung das Mobilfunknetz von O₂ nutzen, um Sprach- und Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

3.2 Der Kunde kann Mobilfunknetze anderer Anbieter nutzen, wenn und soweit O₂ mit dem jeweiligen Anbieter entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat.

3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar

- a) aufgrund behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen
- b) aus technischen Gründen, insbesondere durch funktentechnische, atmosphärische oder geographische Umstände
- c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
- d) in Fällen höherer Gewalt. O₂ wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.

3.4 O₂ übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienstleistungen zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten zugänglichen Informationen.

4 Widerrufsbelehrung

4.1 **Widerrufsrecht:** Der Kunde kann seine Vertragserklärung, sofern diese nicht im Ladengeschäft abgegeben wurde, innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 12 und 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Telefónica O₂ Germany GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, Postanschrift: Tchibo mobil Kundenbetreuung, Postfach 90345 Nürnberg; Telefax: 01805/45 07 50 (14 ct/Min. a. d. Festnetz; maximal 42 ct/Min. a. d. Mobilfunk), E-Mail: mobilfunktarif@tchibo.de.

4.2 **Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für O₂ mit deren Empfang.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet,

a) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von O₂ gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

b) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 5.2 b angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen seiner SIM-Karte zu vertreten hat.

c) die ihm von O₂ zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number) und PUK (Personal Unlocking Key) sowie sein persönliches Kundenpasswort geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, O₂ unverzüglich mitzuteilen, wenn

a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder, bei Nutzung des Lastschriftverfahrens, seine Bankverbindung ändert.

b) er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhandelt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch gegenüber der Kundenbetreuung von O₂ unter Angabe des persönlichen Kundenpassworts abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Tchibo mobil Kundenbetreuung von O₂.

5.3 Der Kunde darf die Leistungen von O₂ nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

b) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von O₂.

c) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von O₂ betrieben werden.

d) die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemege zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält.

6 Registrierung / Identitätsnachweis / Zurückbehaltungsrecht von O₂ / Besitzerwechsel

6.1 O₂ ist aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, eine Kundendatei zu führen, in der Rufnummer, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden sowie Beginn und Ende des Vertrages gespeichert werden.

6.2 Der Kunde wird sich mit den in Ziffer 6.1 genannten Daten bei O₂ registrieren lassen und seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises oder Registereinzugs nachweisen.

6.3 O₂ ist berechtigt, ihre vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zurückzuhalten, bis der Kunde die in Ziffer 6.1 genannten Daten richtig und vollständig O₂ angegeben und seine Identität nachgewiesen hat.

6.4 Der Kunde kann die SIM-Karte einem Dritten im Rahmen des Besitzerwechsels dauerhaft für die Nutzung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen überlassen. Der Kunde stellt sicher, dass der Dritte sich ordnungsgemäß mittels Besitzerwechselformular bei O₂ registriert (s. Ziffer 6.2). In diesem Fall ist der Kunde abweichend von Ziffer 5.1 c berechtigt, dem Dritten die von O₂ zur Verfügung gestellte PIN, PUK und das persönliche Kundenpasswort bekannt zu geben.

7 Guthabenkonto

7.1 Nach Abschluss des Vertrages richtet O₂ für den Kunden ein Guthabenkonto ein.

7.2 Der Kunde muss ein Guthaben auf sein Guthabenkonto übertragen, um Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen nutzen zu können.

7.3 Die Entgelte für die Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen ergeben sich aus der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste. Die Entgelte werden von dem Guthabenkonto abgebucht.

7.4 Vom Mobilfunkanschluss des Kunden abgehende entgeltliche Verbindungen und im Ausland eingehende Verbindungen sind nur bis zum vollständigen Verbrauch des Guthabens möglich. Derartige Verbindungen werden abgebrochen, sobald das Guthaben des Kunden auf seinem Guthabenkonto verbraucht ist.

7.5 Einzelne Entgelte, insbesondere Entgelte für den Versand von SMS aus dem Ausland, können mit zeitlicher Verzögerung vom Guthabenkonto abgebucht werden. O₂ ist berechtigt, einen aus dem Guthabenkonto des Kunden evtl. entstehenden negativen Saldo, z.B. durch eine verzögerte Abbuchung, mit später vom Kunden abgebuchten Beträgen zu verrechnen.

7.6 Der Kunde kann den Stand des Guthabenkontos bei O₂ abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes allein begründet noch keinen Anspruch auf Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen in entsprechender Höhe, da einzelne Entgelte für in Anspruch genommene Mobilfunkdienstleistungen z.B. mit zeitlicher Verzögerung abgerechnet werden können (vgl. oben Ziffer 7.5).

7.7 Ein bei Beendigung des Vertrages positiver Saldo auf dem Guthabenkonto wird auf schriftlichen Antrag des Kunden auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto ausbezahlt. Ein bei Beendigung des Vertrages bestehender negativer Saldo auf dem Guthabenkonto wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.8 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Abbuchungen innerhalb von 8 Wochen nach der Abbuchung schriftlich bei der Kundenbetreuung von O₂ geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.9 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert worden sind oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Prepaid-Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht über die Einzelverbindungen. O₂ weist im Vertrag auf die Folgen eines Vertrages nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8 SIM-Karten

8.1 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt maximal 72 Stunden ab dem Eingang des Registrierungsantrags des Kunden.

8.2 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienstleistungen erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei O₂.

8.3 O₂ kann die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger, technischer Softwareänderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen.

9 SIM-Sperrung

9.1 Soweit der Kunde mit der SIM-Karte für die Mobilfunkdienstleistungen ein Mobilfunkgerät mit einer sog. SIM-Sperrung erwirbt, ist dieses für die Dauer von zwei Jahren ab der Aktivierung ausschließlich gemeinsam mit einer für das Mobilfunknetz von O₂ codierten Tchibo mobil SIM-Karte funktionsfähig („SIM-Sperrung“).

9.2 Es ist dem Kunden untersagt, die Aufhebung der SIM-Sperrung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, sofern O₂ ihm den hierfür erforderlichen Code nicht ausdrücklich mitgeteilt hat.

9.3 Innerhalb des Sperrungszeitraums teilt O₂ dem Kunden auf dessen Verlangen den Code zur Aufhebung der SIM-Sperrung gegen Zahlung des sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Entgeltes mit. Nach Ablauf des Sperrungszeitraums erfolgt die Mitteilung unentgeltlich. Kündigt der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich oder kündigt O₂ den Vertrag innerhalb des Sperrzeitraums ordentlich, teilt O₂ dem Kunden bei Wirksamwerden der Kündigung den Code für die Aufhebung der SIM-Sperrung auf dessen Verlangen ebenfalls unentgeltlich mit.

10 Zuteilung von Rufnummernnummern / Rufnummernmitnahme

10.1 Zur Mitnahme seiner Rufnummernnummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme“) muss der für die betroffene Rufnummernnummer registrierte Kunde spätestens am 31. Tag nach Beendigung des Vertrages den bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei O₂ abgeben haben.

10.2 O₂ bucht das Entgelt für die Rufnummernmitnahme vom Guthabenkonto des Kunden ab. Die Rufnummernmitnahme ist daher nur möglich, wenn das Guthabenkonto zum Zeitpunkt der Durchführung der Rufnummernmitnahme ein ausreichendes Guthaben aufweist.

10.3 Wünscht der Kunde die Rufnummernmitnahme bereits vor Ablauf des Sperrungszeitraums gemäß Ziffer 9.1, zahlt er zusätzlich zu dem Entgelt für die Rufnummernmitnahme das Entgelt für die Aufhebung der SIM-Sperrung (vgl. Ziffer 9.3). O₂ bucht beide Entgelte vom Guthabenkonto des Kunden ab. Die Rufnummernmitnahme ist daher auch in diesem Fall nur möglich, wenn das Guthabenkonto zum Zeitpunkt der Durchführung der Rufnummernmitnahme ein ausreichendes Guthaben aufweist.

10.4 Die Rufnummernmitnahme aus einem anderen Mobilfunknetz in das Mobilfunknetz von O₂ ist nur möglich, nachdem der bisherige Anbieter die Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

11 Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung und von O₂ mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. O₂ ist insbesondere berechtigt den Vertrag unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Kunde über die SIM-Karte innerhalb der letzten 365 Tage weder Sprach- noch Datenverbindungen hergestellt oder entgegengenommen hat und in dieser Zeit keine Guthabenaufładung vorgenommen hat.

11.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages können schriftlich, in Textform oder elektronisch erklärt werden.

11.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
- b) gegen Ziffer 5.3 a, 5.3 b, 5.3 c oder 5.3 d verstößt;
- c) bei der Registrierung wider besseres Wissens falsche Angaben macht.

11.4 Abweichend von Ziffer 11.1 endet der Vertrag mit dem Kunden, wenn im Rahmen des Besitzerwechsels ein Vertrag zwischen O₂ und dem Dritten zustande kommt.

12 Sperrung

12.1 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist O₂ berechtigt, die Erbringung der Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Voll- bzw. Teilsperre), wobei zunächst eine Teilsperre erfolgt, wenn

a) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffern 5.3 a, 5.3 b, 5.3 c oder 5.3 d nicht nachkommt oder ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 11.3 a oder 11.3 c vorliegt.

b) es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens kommt und auch die Höhe der Entgeltforderung von O₂ in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beandstanden wird.

c) der Kunde einen negativen Saldo auf dem Guthabenkonto trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht ausgleicht.

12.2 Im Fall der besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens gemäß Ziffer 12.1 b und des negativen Saldos gemäß Ziffer 12.1 c auf dem Guthabenkonto ist eine Vollsperrung des Netzzugangs frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen möglich. Dem Kunden wird die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per Email im Vorhinein angekündigt. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt.

12.3 Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt.

12.4 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

13 Haftung

13.1 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von O₂ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13.2 O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.

14 Besondere Bedingungen für zubuchbare Optionen

14.1 O₂ bucht den Preis für eine vom Kunden gebuchte Option (z.B. Festnetz-Flatrate) im Voraus vom Guthabenkonto des Kunden ab.

14.2 Jede Option hat eine Mindestlaufzeit von 1 Monat ab dem Tag der Aufbuchung. Die Laufzeit einer Option verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn diese nicht zuvor gekündigt wurde. Eine entsprechende Kündigung ist beiderseitig jederzeit mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich.

14.3 Die Kündigung der Option lässt den Vertrag mit dem Kunden im Übrigen unberührt.

14.4 Abweichend von Ziffer 14.2 endet die Option, wenn das Guthabenkonto bei Fälligkeit des Preises für die Option kein ausreichendes Guthaben aufweist. O₂ wird die Option erneut aktivieren, wenn der Kunde innerhalb einer von O₂ mitgeteilten Frist ein ausreichendes Guthaben auflädt.

14.5 Abweichend von Ziffer 14.2 endet die Option ferner, wenn das Vertragsverhältnis zwischen O₂ und dem Kunden über Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen endet.

14.6 Die Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 11.3 sowie zur Sperre gemäß Ziffer 12. gelten für die Optionen entsprechend.

15 Änderungen von Preislisten, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1 O₂ ist berechtigt, die Entgelte oder die Leistungsbeschreibungen bei Änderung der a) gesetzlichen Umsatzsteuer,

b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,

c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,

d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

15.2 Änderungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

15.3 Änderungen der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 15.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

16 Sonstiges

16.1 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Filialen der Tchibo GmbH zur Einsichtnahme und Mitnahme aus und ist abrufbar im Internet unter www.tchibo.de.

16.2 Mächtige der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

16.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.